

TILMAN VON BERLEPSCH UND UWE WITT

## EIN INDUSTRIESTROMPREIS FÜR BESCHÄFTIGUNG UND TRANSFORMATION STATT UNTERNEHMENS PRIVILEGIEN

POSITIONSPAPIER DER FACHGRUPPE ENERGIEPOLITIK  
DER ROSA-LUXEMBURG-STIFTUNG

Wirtschaftsverbände und Gewerkschaften in Deutschland fordern seit längerem vergünstigte Strompreise für die energieintensive Industrie. Die Diskussion hat zum einen Fahrt aufgenommen mit dem Energiepreisschub 2022, zum anderen durch die starke staatliche Unterstützung von Investitionen (insbesondere zum Klimaschutz) in anderen Ländern: etwa über den Inflation Reduction Act der US-Regierung oder die direkten staatlichen Strompreissubventionen Chinas für dortige Unternehmen. Seit einiger Zeit liegen nun Eckpunkte des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) zu einem Industriestrompreis vor. Die Fachgruppe Energiepolitik bei der Rosa-Luxemburg-Stiftung hat dazu ein Papier erarbeitet, das sich kritisch mit dem BMWK-Konzept auseinandersetzt und Bedingungen formuliert, an die ein Industriestrompreis geknüpft werden müsste.

### WORUM GEHT'S?

Am 5. Mai 2023 veröffentlichte Bundesminister Robert Habeck (BMWK) ein Arbeitspapier mit dem Titel «Wettbewerbsfähige Strompreise für die energieintensiven Unternehmen in Deutschland und Europa sicherstellen»,<sup>1</sup> das die Einführung eines zweistufigen Industriestrompreises vorschlägt.

**Langfristig (2. Stufe):** Um Industrieunternehmen den Zugang zu kostengünstigen erneuerbaren Energien zu ermöglichen, soll Strom aus neuen Ökostromanlagen zu Preisen nahe an den Gestehungskosten an die Industrie weitergereicht werden. Dies setze Ökostromanlagen voraus, die mittels «Contracts for Differences» (CfD) finanziert werden. Zugleich soll der Abschluss von «Power Purchase Agreements» (PPA; das sind langfristige Direktverträge) zwischen Ökostromerzeugern und Industrieabnehmern mit Bürgschaften abgesichert werden, um die Risikoprämien dieser Verträge zu reduzieren (sogenanntes norwegisches Modell). Auch für mittelständische Unternehmen soll der Zugang zu PPA-Modellen verbessert werden.

**Kurzfristig (1. Stufe):** Bis diese Langfristmaßnahmen greifen, sei ein sogenannter Brückenstrompreis notwendig. Er solle die Wettbewerbsfähigkeit der energieintensiven Unternehmen, Arbeitsplätze und Standorte sichern. Das Ministerium schlägt dafür für den Zeitraum bis 2030 einen Brückenstrompreis von 6 Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh) für einen definierten Empfängerkreis vor. Konkret sollen Unternehmen

bei Börsenstrompreisen über 6 ct/kWh die Differenz erstattet bekommen. Dabei sind die 6 ct/kWh Nettostromkosten. Aufzudeckeln sind also die Stromnebenkosten (Steuern, Netzentgelte, Abgaben und Umlagen). Der tatsächliche Industriestrompreis würde daher höher liegen als 6 ct/kWh.

Gedeckelt würden nur 80 Prozent des Verbrauchs. Das soll Effizianzanreize schaffen. Der Kreis der Berechtigten soll sich an der Besonderen Ausgleichsregelung (BesAr) des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG)<sup>2</sup> bzw. des Energiefinanzierungsgesetz (EnFG) orientieren. Bedingungen, an die die Gewährung des Industriestrompreises nach dem Vorschlag des BMWK geknüpft werden sollen, sind: Tariftreue, Transformationsverpflichtung und Standortgarantie. Die genaue Ausgestaltung dieser Bedingungen ist allerdings noch unklar.

### BEWERTUNG DES BRÜCKENSTROMPREISES

Die gestiegenen Strompreise sind ein gesamtgesellschaftliches Problem. Für Privathaushalte sowie kleine, mittlere und große Unternehmen macht die Stromrechnung einen immer größeren Anteil ihrer Kostenstruktur aus. Von einer Abwanderung von Unternehmen und Produktionsstätten aufgrund gestiegener Strompreise sind vor allem Beschäftigte der energieintensiven Industrien, die im internationalen Wettbewerb stehen, bedroht. Das vorliegende Papier beschränkt sich auf die Bewertung und Einordnung der Vorschläge für einen staatlich geförderten Industriestrompreis, den soge-

nannten Brückenstrompreis. Unbehandelt bleiben an dieser Stelle die dringend notwendigen Maßnahmen für ein neues Strommarktdesign, das langfristig problematische Spitzenpreise verhindert und bestehende Ungerechtigkeiten und Ineffizienzen beseitigt. Die BMWK-Vorschläge dazu sollen hier jedoch nicht weiter beleuchtet werden.

Die Konzeption des befristeten Brückenstrompreises ist für die *kurzfristige Perspektive* unmittelbar und zeitnah politikkrelevant. Sie reiht sich ein in die seit Jahren laufende kontroverse Debatte um Industrieprivilegien, wie sie bereits bei der EEG-Umlage bis zur generellen Abschaffung der Umlage im letzten Jahr bestanden und bis heute weiterbestehen, unter anderem bei

- der Energiesteuer (Spitzenkappung Ökosteuer),
- den Netzentgelten,
- den kostenlosen Zuteilungen von Emissionsberechtigungen im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EU-ETS) und
- der Kraft-Wärme-Kopplungs-Umlage.

Zudem gehört die Bundesrepublik zu jenen elf Staaten, die die in der EU vorgesehene Möglichkeit einer Kompensation emissionshandelsbedingter Strompreissteigerungen für die Industrie nutzen.

Begründet wurden die Privilegien von der Bundesregierung oder der EU-Kommission regelmäßig mit dem Risiko für «Carbon Leakage» (CL). CL tritt nach Definition der Kommission dann auf, wenn Unternehmen in bestimmten Industriesektoren oder Teilspektoren aus klimapolitischen Gründen die Produktion in andere Länder transferieren oder Importe aus diesen Ländern gleichwertige, aber weniger emissionsintensive Produkte ersetzen würden. Dies könnte weltweit zu einem Anstieg der Gesamtemissionen führen.

Es gibt vor allem die folgenden Kritikpunkte an diesen Privilegien:

1. Der Kreis der privilegierten Unternehmen war nach verschiedenen Untersuchungen stets deutlich größer, als es das CL-Risiko im Wettbewerb mit außereuropäischen Unternehmen rechtfertigen würde. Zudem stand der Umfang der Industrieprivilegien in keinem adäquaten Verhältnis zu den tatsächlichen CL-Risiken. Beispielhaft für Kritiken an ungerechtfertigten Industrieprivilegien sei hier die Position des Europäischen Rechnungshofs zur kostenlosen Zuteilung von ETS-Emissionsberechtigungen an den Industriesektor und die Luftfahrt angeführt. Er übte 2020 deutliche Kritik<sup>3</sup> am Umfang und Verfahren dieser freien Zuteilung anstelle von Auktionen und bemängelte unter anderem, dass die CL-Liste<sup>4</sup> der EU für die einzelnen darin aufgeführten Sektoren keine unterschiedlichen Grade des Risikos der Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen festlegt, sondern alle gleichrangig behandelt. Im Vergleich dazu werde in den Emissionshandelssystemen, die für Kalifornien bzw. die kanadische Provinz Quebec gelten, eine CL-Liste verwendet, auf der die Sektoren in Kategorien mit hohem, mittlerem und geringem Risiko einer Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen eingeteilt sind. Auf diese Zusammenhänge hatte 2018 bereits eine Analyse des Umweltbundesamtes hingewiesen.<sup>5</sup> Zudem stellte der Europäische Rechnungshof fest, dass die Anzahl der kostenlos zugewiesenen Zertifikate nicht von der Fähigkeit zur Kostenweitergabe der Branchen abhing und dass die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten nicht sehr gezielt erfolgte.

2. Die reduzierten Stromkosten minderten tendenziell die Einsparbemühungen der energieintensiven Industrie. Dies auch deshalb, weil die mit den Privilegien verbundenen gesetzlichen Vorgaben zur Verbesserung der Energieeffizienz regelmäßig unverbindlich gehalten wurden. Alle stromkostenintensiven Unternehmen des produzierenden Gewerbes mussten zur Inanspruchnahme der EEG-Privilegierung zwar ein Energiemanagementsystem nachweisen, aber keine konkreten Einsparvorgaben erfüllen, ähnlich bei den kostenlosen Zuteilungen im EU-Emissionshandel. Beides hat klimapolitische Folgen: Die Emissionen der deutschen energieintensiven Industrie insgesamt bewegten sich in den Jahren 2013 bis 2018 kaum, sie lagen jeweils zwischen rund 123 und 126 Millionen t CO<sub>2</sub>-Äquivalent. Erst 2019 – im letzten Jahr vor Corona – sanken sie erstmalig mit 119 Millionen t unter das Niveau von 2013. Damit ergibt sich eine Gesamtminderung von lediglich insgesamt 4 Prozent innerhalb dieser sechs Jahre.<sup>6</sup>

3. Die Kosten der Privilegierung durch die Besondere Ausgleichsregelung (BesAr) mussten im Falle der EEG-Umlage (so lange sie existierte) und der Netzentgelte die restlichen (nichtprivilegierten) Endkunden tragen, was deren Stromkosten im Zuge allgemeiner Preissteigerungen bei Strom zusätzlich erhöhte. So lag die EEG-Umlage 2021 für nichtprivilegierte Endkunden um rund 1,6 ct/kWh<sup>7</sup> höher, um damit die rund 5 Milliarden Euro Ermäßigungen für die Industrie zu finanzieren. Im Falle der kostenlosen Zuteilungen von Emissionsberechtigungen gingen erhebliche Staatseinnahmen verloren. So haben die EU-Mitgliedsstaaten laut einer Untersuchung<sup>8</sup> im Auftrag des WWF in der Handelsperiode von 2013 bis 2019 mehr als die Hälfte (54 Mrd. Euro) der potenziellen Einkünfte aus dem Emissionshandel durch die kostenlose Zuteilung von CO<sub>2</sub>-Zertifikaten an die Industrie verschenkt. Laut Bundesrechnungshof<sup>9</sup> hat die Bundesregierung darüber hinaus 2,8 Milliarden Euro Beihilfen an deutsche Industrieunternehmen zur Kompensation ETS-bedingter Strompreissteigerungen gezahlt.

4. Ein Teil der Industrieprivilegien führte zu leistungslosen Sondergewinnen von Unternehmen. Beispielsweise erzielte die energieintensive Industrie in Europa nach einer Analyse des Beratungsunternehmens CE Delft im Auftrag der Organisation Carbon Market Watch<sup>10</sup> von 2008 bis 2019 leistungslos bis zu 50 Milliarden Euro an Extraprofiten (sogenannte Windfall Profits) infolge der kostenlosen Zuteilung von ETS-Emissionsberechtigungen. Die Sektoren, die am meisten profitierten, seien die Eisen- und Stahlindustrie, Raffinerien, Zement und Petrochemie gewesen. Die meisten dieser Gewinne hätten Unternehmen in Deutschland, Frankreich, Italien und Spanien erwirtschaftet. Die «Kosten» (den Marktwert) der frei bezogenen Emissionsberechtigungen seien von den Unternehmen teilweise in den Produktpreis weiterverrechnet worden, der vom Endverbraucher bezahlt wird.

Bisherige Industriestromprivilegien waren – jenseits von den sich aus den ETS-Mechanismen ergebenden indirekten Emissionseinsparverpflichtungen – nicht an weitergehende Transformationsverpflichtungen oder an Beschäftigungs-, Standort- oder Tariftreuegarantien geknüpft – ein klares Manko. Letztere Vorgaben waren lediglich Bestandteil des Strompreisdeckels infolge des Ukraine-Kriegs.

Der BMWK-Vorschlag für einen Industriestrompreis sollte nach diesen hier aufgeführten Kritikpunkten durchleuchtet werden.

## 1. Begründung der Privilegierung, deren Ausmaß und Empfängerkreis

Eine Privilegierung eines Teils der (privaten) Wirtschaft auf Kosten anderer Endkunden bzw. öffentlicher Haushalte hat eine hohe Begründungspflicht. Schließlich zieht sie Umverteilungen in nicht unwesentlichem Ausmaß nach sich und kann ökologisch und ökonomisch kontraproduktiv wirken.

Die Begründung des Industriestrompreises sieht das BMWK erstens in dem durch den Ukraine-Krieg bedingten Anstieg der Energiepreise. Nach Wirtschaftsminister Habeck<sup>11</sup> werden diese für den Zeitraum der nächsten fünf Jahre auf einem doppelt so hohen Niveau wie in den mittelfristigen Preisszenarien vor dem russischen Angriff auf die Ukraine liegen. Zweitens unterstützen auch die USA und China ihre Betriebe, so Habeck. Drittens wird im BMWK-Papier der notwendige Erhalt der Wertschöpfungsketten ins Feld geführt.

Der Empfängerkreis des Brückenstrompreises soll sich an der Besonderen Ausgleichsregelung des EEG und des EnFG orientieren. Damit müssten sie EU-rechtlich den dafür relevanten Beihilfeleitlinien im Klima-, Umwelt- und Energiebereich (KUEBLL) entsprechen. Unabhängig davon, ob der Brückenstrompreis beihilferechtlich zulässig wäre (woran es Zweifel gibt<sup>12</sup>), ist auf die Kritik (siehe oben) hinzuweisen, wonach der Kreis der Berechtigten bei bisherigen Industrieprivilegien überdehnt wurde.

- Es dürfte grundsätzlich eine sinnvolle Politik sein, die Verlagerung von Produktionsanlagen aufgrund des zeitweisen externen Energiepreisschocks oder unterschiedlicher Subventionsregime zu verhindern. Privilegien sollten allerdings in Höhe und Empfängerkreis in einem angemessenen Verhältnis zum Verlagerungsrisiko stehen. Dabei müssen bestehende Strompreisprivilegien (auch bestehende Überkompensationen) Berücksichtigung finden. Zudem ist zu würdigen, inwieweit sich insbesondere die energieintensive Industrie ihren Strom am Energiegroßmarkt beschafft oder selbst produziert, teils mit Großkundenrabatten und geschickten Beschaffungsstrategien.
- Die Berechtigung der vorgesehenen Höhe des Brückenstrompreises von 6 ct/kWh kann unsererseits nicht beurteilt werden. Sie sollte auf jeden Fall von einem unabhängigen Expertengremium geprüft werden, das ggf. Vorschläge für Anpassungen an ein erforderliches Maß machen sollte.
- Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass die Industriestromkosten nur einen Teil der Gesamtkosten ausmachen und Länder mit tendenziell hohen Stromkosten auch zu den energieeffizientesten Volkswirtschaften gehören. Ein zu starkes Absenken würde also notwendige Effizienzdynamiken unterlaufen und könnte somit künftig Wettbewerbsprobleme provozieren.
- Wir weisen darauf hin, dass ärmere EU-Länder kaum in der Lage sein werden, ihren Industrien einen vergleichbaren Industriestrompreis aus nationalen Budgets zu finanzieren (in Deutschland soll er 25 bis 30 Mrd. Euro bis 2030 kosten). Der DGB schlägt sogar eine Industriestrompreisförderung in Höhe von 50 Milliarden Euro vor.<sup>13</sup> Ohne einen entsprechenden Solidaritätsmechanismus in der EU würde der deutsche Brückenstrompreis eine Wettbewerbsverzerrung innerhalb der EU hervorrufen. Dafür muss eine solidarische Lösung gefunden werden.
- Diskutiert wird derzeit vor allem auch die beihilferechtliche Zulässigkeit eines subventionierten Industriestrompreises. Während die EU-Wettbewerbskommissarin Margre-

the Vestager die Förderung von energieintensiven Unternehmen im internationalen Wettbewerb kritisch sieht (für KMU gelte hingegen «go, go, go»),<sup>14</sup> hält ein juristisches Gutachten im Auftrag der Stiftung Arbeit und Umwelt der IG BCE den Industriestrompreis in der derzeit diskutierten Fassung für zulässig, da vor allem die Transformation im Mittelpunkt stehe und keine Gießkannenförderung.<sup>15</sup>

## 2. Wirkung auf Klimaschutz und Effizienz

Die Konstruktion eines Brückenstrompreises, nach der nur für 80 Prozent des Verbrauchs gedeckelt wird, lässt den jeweiligen Marktpreis für die letzten 20 Prozent durchwirken. Dies könnte tatsächlich Einsparbemühungen erzwingen, sofern die Preisdeckelung für ein Unternehmen nicht ein solch hoher wirtschaftlicher Vorteil ist (etwa weil das jeweilige Unternehmen kaum im internationalen Wettbewerb steht), dass dieser Aspekt ein zu geringes Gewicht erhält.

- Im Grundsatz ist der 80-Prozent-Ansatz zu begrüßen.
- Überlegenswert wäre auch eine degressive Ausgestaltung der Industriestrompreissubventionen. So könnte ab 2025 die Verbrauchsgrenze, bis zu der gedeckelt wird, jährlich um zehn Prozent abgeschmolzen werden, um zusätzliche Effizienzsteigerungen anzuregen und die Belastung für den Staatshaushalt zu verringern.

## 3. Finanzierung des Brückenstrompreises, Kosten für Dritte

Der Finanzbedarf des Brückenstrompreises von 25 bis 30 Milliarden Euro bis 2030 soll aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) finanziert werden, also nicht über Umlagesysteme wie beim damaligen EEG oder über Netzentgelterhöhungen und dergleichen. Damit unterbleibt eine zusätzliche Belastung der übrigen Endkunden für Elektrizität. Allerdings könnten die Mittel des WSF auch für andere nötige Dinge ausgegeben werden, etwa für eine direkte Unterstützung von Effizienzmaßnahmen der Wirtschaft und im Verbraucherbereich. Sie sind also nicht «übrig», wie suggeriert wird.

- Die vorgesehene Finanzierung ist ein Fortschritt gegenüber jenen bisherigen Industrieprivilegien, die anderen Stromkunden zusätzliche Kosten bescherten. Dennoch werden öffentliche Mittel zusätzlich in Anspruch genommen, was eine besondere Begründung und Sorgfalt bei der Auswahl der Berechtigten und der Höhe der Privilegierung zwingend macht.

## 4. Vermeidung von «Windfall Profits»

Ob bzw. inwieweit mit dem Brückenstrompreis einzelne Branchen oder Unternehmen überfördert werden, hängt von der letztlichen Ausgestaltung des Brückenstrompreises sowie von der tatsächlichen Preisentwicklung an den Strommärkten ab.

- Ein Brückenstrompreis sollte jährlich evaluiert werden, um Überförderungen zu vermeiden bzw. zeitnah zu beenden.
- Bindung an Effizienz- und Transformationsverpflichtungen sowie Beschäftigungs-, Standort- und Tariftreuegarantien  
Der BMWK-Entwurf sieht – allerdings in sehr allgemeiner Form – eine Bindung des Brückenstrompreises an Effizienz- und Transformationsverpflichtungen sowie an Beschäftigungs-, Standort- und Tariftreuegarantien vor. So soll mit der Inanspruchnahme des Brückenstrompreises die Verpflichtung einhergehen, die im Energieeffizienzgesetz vorgesehenen freiwilligen Maßnahmen verbindlich umzusetzen.

Zudem sollen Industrieunternehmen, die ihn in Anspruch nehmen, eine klare Transformationsverpflichtung eingehen müssen, bis 2045 Klimaneutralität zu erreichen. Ferner sollen Unternehmen eine langfristige Standortgarantie abgeben und sollen – soweit verfassungsrechtlich möglich – verpflichtet werden, sich tariftreu zu verhalten.

- Die vorgesehenen Bindungen sind zu begrüßen und stellen gegenüber bisherigen Industrieprivilegien einen deutlichen Fortschritt dar. Es ist jedoch zu befürchten, dass sie bei ihrer Konkretisierung im Zuge der gesetzlichen Implementierung schwach ausfallen oder gar kassiert werden. Dies ist unbedingt zu verhindern.

## SCHLUSSFOLGERUNGEN

- **Zu akzeptieren ist ein vergünstigter und befristeter Industriestrompreis für die Transformation im Sinne der Beschäftigten und des Klimas, nicht aber als Privileg für bestimmte Unternehmen zur Stabilisierung ihrer Gewinne.** Industriepolitisch ist die Förderung von Ausrüstungs- oder klimafreundlicheren Ersatzinvestitionen eigentlich einer Produktionsförderung vorzuziehen. Mit einem subventionierten Industriestrompreis soll allerdings auch die Elektrifizierung, also der Übergang von fossilen zu regenerativ strombasierten Produktionsprozessen, erleichtert werden. Eine befristete Deckelung des Preises ist daher ein die Transformation flankierendes Instrument.
- Der Vorschlag des BMWK, den Nettostrompreis für energieintensive Unternehmen im internationalen Wettbewerb befristet auf 6 ct/kWh für 80 Prozent des Verbrauchs zu begrenzen, ist eine Diskussionsgrundlage.<sup>16</sup> **Die genaue Höhe sollte eine unabhängige Kommission, gebildet aus Unternehmensverbänden, Gewerkschaften, Umweltverbänden und Wissenschaft festlegen. Wir schlagen vor, dem Industriestrompreis eine flexible Komponente hinzuzufügen, die Anreize setzt, die Produktion dem Angebot an günstigen erneuerbaren Strom anzupassen.** So kann eine zeitliche Komponente die Bemühungen belohnen den Strom dann zu verbrauchen, wenn besonders viel und damit günstiger erneuerbarer Strom produziert wird – und umgekehrt.<sup>17</sup> Zudem ist eine regionale Komponente denkbar, die, verzahnt mit einer Netzentgeltreform, Produktion und Ansiedelung in örtlicher Nähe zu Produktionsstätten erneuerbarer Energien belohnt. Die Vergünstigung des Industriestrompreises muss zeitlich befristet sein.
- **Der Empfängerkreis eines subventionierten Industriestrompreises muss klar definiert und eingegrenzt sein. Er muss sich auf Unternehmen und Produktionszweige mit hohem Verlagerungsrisiko und Transformationspotenzial beschränken.** Entweder müssen die Regeln der BesAR bzw. der Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen (KUEBLL)<sup>18</sup> für den Industriestrompreis dahingehend modifiziert werden, dass der Empfän-

gerkreis das Verlagerungsrisiko adäquat abbildet, oder es sollte – gegebenenfalls angepasst – eine der anderen vorhandenen beihilferechtlich zulässigen Listen genutzt werden.<sup>19</sup> Zudem muss verhindert werden, dass Transformationsunwilligen Unternehmen die Konservierung eines fossilen Produktionsmodells ermöglicht wird.

- **Die im BMWK-Vorschlag formulierten Bedingungen für eine Förderung müssen erhalten bleiben und konkretisiert werden: Tariftreue, Standortgarantie und eine Transformationsverpflichtung.** Die Ausgestaltung der Energiepreisbremsen hat gezeigt, dass eine Verknüpfung von Wirtschaftsförderung an Tarif- und Standortbedingungen möglich und praktikabel ist. Auch eine zu verhandelnde Transformationsverpflichtung, die Energieeffizienzmaßnahmen, Elektrifizierung/Defossilierung oder Ökodesignmaßnahmen und Ähnliches enthalten kann, ist eine sinnvolle und notwendige Bedingung, damit ein Industriestrompreis auch tatsächlich die Transformation voranbringt. Sie sollte auch in Verbindung mit den Klimaschutzdifferenzverträgen (Carbon Contracts for Differences) verhandelt werden.
- **Monitoring-Klauseln müssen die Umsetzung überwachen, um bei gravierenden Änderungen des Marktumfeldes oder sich öffnenden Schlupflöchern Anpassungen vorzunehmen** und sogenannte Claw-back-Klauseln müssen auch eine Rückforderung ermöglichen, wenn unternehmensseitig vereinbarte Kriterien nicht erfüllt werden.
- Wichtig für die Ausgestaltung des Industriestrompreises ist, dass **Sparanreize erhalten bleiben.** Das Energieeffizienzgesetz etwa legt keine festen Effizienzziele für Unternehmen fest, sondern verpflichtet lediglich zu einem Audit-Verfahren ohne Sanktionsmechanismus. Substantielle Einsparungen und Effizienzgewinne sind davon nicht zu erwarten. Eine Förderung von nur 80 Prozent des Verbrauchs ist daher eine sinnvolle Beschränkung der Förderung, die Planungssicherheit schafft und Transformationsanreize enthält.
- **Die Subventionen für einen vergünstigten Industriestrom müssen aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds oder dem Haushalt finanziert werden.** Jeglichen Überlegungen, die Förderung über ein Umlagesystem zu finanzieren, zum Beispiel über die Netzentgelte, ist eine Absage zu erteilen. Es darf auf keinen Fall dazu kommen, dass Industriesubventionen von Privathaushalten oder KMU bezahlt werden. Mitnahmeeffekte und «Windfall Profits» müssen ausgeschlossen werden.

Tilman von Berlepsch ist Referent für Wirtschaftspolitik der Fraktion DIE LINKE im Deutschen Bundestag.

(Tilman.Berlepsch@linksfraktion.de)

Uwe Witt ist Referent für Klimaschutz und Strukturwandel der Rosa-Luxemburg-Stiftung. (Uwe.Witt@rosalux.org)

1 Siehe [www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/W/wettbewerbsfaehige-strompreise-fuer-die-energieintensiven-unternehmen-in-deutschland-und-europa-sicherstellen.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=6](http://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/W/wettbewerbsfaehige-strompreise-fuer-die-energieintensiven-unternehmen-in-deutschland-und-europa-sicherstellen.pdf?__blob=publicationFile&v=6). 2 Bei der Orientierung an der BesAR des EEG wären «Berechtigte» solche Unternehmen, die einen Stromkostenanteil von mindestens 14 Prozent an der Bruttowertschöpfung und einen Stromverbrauch von mehr als einer Gigawattstunde pro Jahr haben. 3 Europäischer Rechnungshof: Das Emissionshandelssystem der EU: Kostenlose Zuteilung von Zertifikaten sollte gezielter erfolgen, Luxemburg 2020, unter: <https://op.europa.eu/webpub/eca/special-reports/emissions-trading-system-18-2020/de/>. 4 Delegierter Beschluss (EU) 2019/708 der Kommission vom 15. Februar 2019 zur Ergänzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Festlegung der Sektoren und Teilspektoren, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie für sie im Zeitraum 2021–2030 ein Risiko der Verlagerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen besteht, in: Amtsblatt der Europäischen Union, 8.5.2019, unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019D0708&from=DE>. 5 Umweltbundesamt (Hrsg.): Evaluierung und Weiterentwicklung des EU-Emissionshandels aus ökonomischer Perspektive für die Zeit nach 2020 (EU-ETS-7), Dessau-Roßlau 2018, unter: [www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2019-08-21\\_climate-change\\_29-2019\\_ets-7.pdf](http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2019-08-21_climate-change_29-2019_ets-7.pdf). 6 Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt (Hrsg.): Treibhausgasemissionen 2019 – Kurzfassung – Emissionshandelspflichtige stationäre Anlagen und Luftverkehr in Deutschland (VET-Bericht 2019), Berlin 2019, unter: [www.dehst.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/VET-Bericht-2019\\_Summary.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](http://www.dehst.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/VET-Bericht-2019_Summary.pdf?__blob=publicationFile&v=4). 7 Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle: Hintergrundinformationen zur Besonderen Ausgleichsregelung. Antragsverfahren 2021 für Begrenzung der EEG-Umlage 2022, Eschborn 2022, unter: [https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/bar\\_hintergrundinformationen.html](https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/bar_hintergrundinformationen.html). 8 WWF-Report: Verschenkte Milliarden. Einnahmen aus Emissionshandel fließen oft am Klimaschutz vorbei, 28.6.2021, unter: [www.wwf.de/2021/juni/verschenkte-milliarden](http://www.wwf.de/2021/juni/verschenkte-milliarden). 9 Bundesrechnungshof: Abschließende Mitteilung an das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz über die Prüfung und Ausgestaltung des Emissionshandels Teil II: Europäischer Emissionshandel, 2022, unter: [www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2022/europaeischerr-emissionshandel-volltext.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](http://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2022/europaeischerr-emissionshandel-volltext.pdf?__blob=publicationFile&v=2). 10 Siehe Amaral, Kaisa: Europe's industry polluters make €50 billion in carbon market windfall profits, 7.6.2021, unter: <https://carbonmarketwatch.org/2021/06/07/europes-industry-polluters-make-e50-billion-in-carbon>

market-windfall-profits/. 11 Lühr, Julia/Schäfers, Manfred: Habeck: Industrie soll nur noch 6 Cent für Strom zahlen, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 5.5.2023, unter: <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/klima-nachhaltigkeit/habeck-industrie-soll-nur-noch-6-cent-fuer-strom-zahlen-18870972.html#void>. 12 Becher, Dennis: Der wackelige Brückenstrompreis, in: Tagesspiegel Background, 12.5.2023, unter: <https://background.tagesspiegel.de/energie-klima/der-wackelige-brueckenstrompreis>. 13 Sigmund, Thomas/Specht, Frank: «Herr Lindner muss die Frage beantworten, ob dieses Land noch eine stabile Industriebasis haben soll.» Interview mit Yasmin Fahimi, in: Handelsblatt, 25.3.2023, unter: [www.handelsblatt.com/politik/deutschland/dgb-chefin-yasmin-fahimi-herr-lindner-muss-die-frage-beantworten-ob-dieses-land-noch-eine-stabile-industriebasis-haben-soll/29172060.html](http://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/dgb-chefin-yasmin-fahimi-herr-lindner-muss-die-frage-beantworten-ob-dieses-land-noch-eine-stabile-industriebasis-haben-soll/29172060.html). 14 Packroff, Jonathan: Industriestrom: EU-Kommissarin mahnt Deutschland zu «großer Vorsicht», in: Euroactiv, 8.5.2023, unter: [www.euractiv.de/section/binnenmarkt-und-wettbewerb/news/industriestrom-eu-kommissarin-mahnt-deutschland-zu-grosser-vorsicht/](http://www.euractiv.de/section/binnenmarkt-und-wettbewerb/news/industriestrom-eu-kommissarin-mahnt-deutschland-zu-grosser-vorsicht/). 15 Stiftung Arbeit und Umwelt der IG BCE: Kurzbewertung zur beihilferechtlichen Zulässigkeit eines Brückenstrompreises für die Industrie, Berlin 2023, unter: [www.arbeit-umwelt.de/wp-content/uploads/StAuU\\_KB-Zulaessigkeit\\_Brueckenstrompreis\\_Industrie\\_20230617.pdf](http://www.arbeit-umwelt.de/wp-content/uploads/StAuU_KB-Zulaessigkeit_Brueckenstrompreis_Industrie_20230617.pdf). 16 Der DGB schlägt 4 ct/kWh vor. 17 «Zudem gewinnen differenziertere Mechanismen an Bedeutung. Wegen des steigenden Anteils von Wind- und Sonnenenergie dürfte künftig in den Mittagsstunden im Sommer der Großhandelspreis von Strom häufiger auf null fallen. Möglicherweise müssten sogar Wind- und Solarproduktion abgeregelt werden. Wenn die Unternehmen gerade in diesen Zeiten ihren Verbrauch hochfahren, würde das der Netzstabilität helfen und außerdem dem Verlust abgeregelter Energie entgegenwirken. Für solch einen flexiblen Verbrauch hätten aber die Unternehmen nur einen Anreiz, wenn der Abnahmepreis für Strom auch mit Subventionen im Tagesverlauf schwanken würde. Die Sorge ist, dass eine pauschale Subvention hier Innovationen ausbremsen könnte, weil es sich nicht lohnt, in intelligentes Strommanagement über den Tag zu investieren.» Sebastian Dullien im Magazin Mitbestimmung, Ausgabe 02/2023, unter: [www.boeckler.de/de/magazin-mitbestimmung-2744-der-weite-weg-zu-wettbewerbsfaehigen-strompreisen-48593.htm](http://www.boeckler.de/de/magazin-mitbestimmung-2744-der-weite-weg-zu-wettbewerbsfaehigen-strompreisen-48593.htm). 18 Europäische Kommission: Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 (2022/C 80/01), 18.2.2022, unter: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52022XC0218\(03\)&from=EN](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52022XC0218(03)&from=EN). 19 Neben der genannten KUEBLL-Liste gibt es zum Beispiel noch die Carbon-Leakage-Liste sowie die Liste zur Strompreiskompensation im Zusammenhang mit dem Emissionshandel ETS der EU.

---

## IMPRESSUM

STANDPUNKTE 4/2023 erscheint online  
und wird herausgegeben von der Rosa-Luxemburg-Stiftung  
V. i. S. d. P.: Alrun Kaune-Nüßlein  
Straße der Pariser Kommune 8A · 10243 Berlin · [www.rosalux.de](http://www.rosalux.de)  
ISSN 1867-3171  
Redaktionsschluss: Juli 2023  
Lektorat: TEXT-ARBEIT, Berlin  
Layout/Satz: MediaService GmbH Druck und Kommunikation

Diese Publikation ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit  
der Rosa-Luxemburg-Stiftung. Sie wird kostenlos abgegeben  
und darf nicht zu Wahlkampfzwecken verwendet werden.